

5. Privaten Unternehmern, die Massenbedarfsgüter herstellen und nicht ausreichend Eigenmittel zur Verfügung haben, sind Kredite unter Aufbringung eines geringeren Anteils von Eigenmitteln nach den dafür von der Deutschen Notenbank erlassenen Bestimmungen zu geben.

Sofern private Industriebetriebe zusätzlich zu ihrer Hauptproduktion die Produktion von Massenbedarfsgütern neu aufnehmen, werden die zur Neuaufnahme dieser Produktion notwendigen Kredite zum Nettozinssatz von 5 % p. a., d. h. ohne Kreditprovision gewährt.

Kredite an Handwerksproduktionsgenossenschaften und Handwerksbetriebe (einschließlich Reparaturhandwerk) werden gleichfalls zum Nettozinssatz von 5 % p. a. gewährt.

6. Die privaten Produktions-, Bau- und Verkehrsbetriebe, die einkommensteuerpflichtig sind, haben das Recht, bis zu 25 % ihres Reingewinns für Investitionen und Generalreparaturen zu verwenden. In diesem Fall ist die Steuer von dem verbleibenden Gewinn zu berechnen.

7. Den privaten Produktions-, Bau- und Verkehrsbetrieben — soweit sie einkommensteuerpflichtig sind — wird gestattet, bei Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens Abschreibungen nach den festgesetzten Abschreibungssätzen vorzunehmen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Werte für diese Gegenstände in den Bilanzen vorhanden sind oder ob sie bereits auf 1 DM abgeschrieben wurden. Diese Beträge mindern als Abschreibung den steuerlichen Gewinn und sind grundsätzlich auf ein Konto bei der Deutschen Investitionsbank einzuzahlen. Die Unternehmer verfügen über diese Konten frei zur Bezahlung von Rechnungen, für die Durchführung von Generalreparaturen, für die Neuanschaffung von Maschinen und anderen Einrichtungen und zur Durchführung von Bauten, die der Produktion dienen.

8. Den privaten Unternehmern, die sich aus einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft oder in ein Einzelunternehmen umwandeln, wird gestattet, in der Umwandelungsbilanz die Bewertung des Vermögens so vorzunehmen, daß ein buchmäßiger Veräußerungsgewinn nicht entsteht.

9. Die Einkommensteuerrate, die bisher in den ersten Tagen des Quartals für den im Quartal zu realisierenden Gewinn gezahlt werden mußte, ist auf die Mitte des jeweils laufenden Quartals zu verlegen.

10. Das Ministerium der Finanzen und die Deutsche Notenbank haben dem Ministerrat innerhalb von 14 Tagen konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, die garantieren, daß die Forderungen für Lieferungen und Leistungen von Handwerksbetrieben und privaten Unternehmern an die volkseigene Wirtschaft und an Haushaltsorganisationen innerhalb von 15 Tagen finanziert werden.

11. Bei der Gewährung von Krediten ist von der Methode abzugehen, daß die Kredite ohne Berücksichtigung der Akzise gewährt werden.

c) Für das Handwerk:

Für das Handwerk sind im einzelnen noch folgende Erleichterungen durchzuführen:

1. Bei Dorfhandwerkern bis zu einem Beschäftigten ist der Grundbetrag der Handwerksteuer zu senken.

2. Alleinmeister, soweit sie 65 Jahre alt sind, und Alleinmeisterinnen, soweit sie 60 Jahre alt sind, zahlen nur 60 DM Handwerksteuer pro Jahr.

3. Die Handwerksteuer auf den Handelsumsatz ist nicht mehr auf den Umsatz, sondern auf die Handelsspanne zu berechnen.

III.

Zur Erweiterung und Verbesserung der Warensortimente bei Nahrungsgütern und Genußmitteln sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat sicherzustellen, daß durch sachgemäße Behandlung und durch saubere Ausschachtung die anfallenden Innereien in ordnungsgemäßer Qualität dem Handel zum Verkauf zur Verfügung gestellt werden.

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird beauftragt, im Rahmen des Importplanes eine weitere Erhöhung des Anteils an Rindfleisch sowie an hochwertigen Innereien vorzunehmen.

2. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat sicherzustellen, daß dem Handel ein Sortiment von mindestens 100 Wurstwarensorten zur Verfügung steht.

Die Herstellung von Dauerwurst ist zu erweitern. Die Produktion von Wurstsorten, die handelsüblich als „Landwurst“ bezeichnet werden, ist zu erhöhen.

Die Räucherung aller Wurst- und Fleischwarensorten ist zu verbessern, da besonders hier noch erhebliche Mängel vorhanden sind. Der Bevölkerung sind Fleischwaren in geräuchertem, gekochtem und gebratenem Zustand anzubieten.

3. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat bei der Herstellung von Fleischkonserven kleinere Gläser und Dosen, in der Hauptsache 250 bis 500 g, zu verwenden. Den Forderungen der Hausfrauen im Angebot von Wurst in kleineren Dosen (200 g) ist ebenfalls zu entsprechen.

Das Angebot an Fleisch und Fleischwaren in Gelee ist auf weitere Sorten auszuweiten.

4. Die Produktion von Fischwaren ist entsprechend der Jahreszeit zu erweitern, z. B. bei:

Sprotten, Schillerlocken, Bücklingen, Aalen, Flundern, Dorsch, Kaöeljau, Rotbars, Hering in Gelee, Aal in Gelee, Heringshappchen in Mayonnaise, Rollmops in Remouladensauce, Makrelen m. Öl, Dorschleber in Öl, Hering in Öl, Kippers in Öl und in eigenem Saft, Bücklingsfilet in Öl, Heringsardinen in Öl und Sardellen, Heringshäckerle (fein geschnitten), Lachsschnitzeln, Deutschem Kaviar, Dorschpaste, Sardellenpaste.

Darüber hinaus ist 1954 die Verarbeitung von Rohlebertran zu medizinischem Lebertran zu gewährleisten. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat dafür Sorge zu tragen, daß die Fischimporte kontinuierlich und in guter Qualität eingeführt werden.

Das Ministerium für Leichtindustrie hat Kleiverpackungen herzustellen und ein Vollkonservenglas zu entwickeln, das den Anforderungen der Fischindustrie entspricht.

5. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Maßnahmen zu ergreifen, die die Ergebnisse des